

**Interpellation Gut-Buchs / Tinner-Wartau / Zoller-Quarten:
«Verzicht auf Meldepflicht**

Seit dem 1. Juli 2018 sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden. Betroffen sind auch Stellen, die durch Personalverleihunternehmen vermittelt werden. Ausnahmen sind, wenn die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert oder der Arbeitnehmer beim RAV als Stellensuchender gemeldet ist.

Der Verein PrimaJob hat von den Sarganserländer und Werdenberger Gemeinden den Auftrag, ausgesteuerte und von der Sozialhilfe abhängige Personen zu beschäftigen und im Idealfall wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Personen sind in den meisten Fällen Langzeitarbeitslose. Deshalb ist der Aufbau von Schlüsselqualifikationen wie Tagesstruktur, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Arbeitswille und das Erbringen einer Leistung eine wichtige und zentrale Aufgabe von PrimaJob. Der Verein PrimaJob übernimmt die Funktion eines Arbeitgebers und bezahlt den Klienten einen Bruttolohn zwischen 18.40 Franken und 20.00 Franken pro Stunde. Der Verein PrimaJob ist defizitär, von den Steuern befreit und ist dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih gemäss dem Amt für Arbeit und Wirtschaft St. Gallen (AWA) nicht unterstellt.

Die Trägerschaft des Vereins bilden 14 politische Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg, die auch das Vereinsdefizit tragen. Die zuweisenden Sozialämter der Trägergemeinden bleiben immer involviert und unterstützen die Klienten gemäss der Sozialhilfegesetzgebung weiterhin. Beim Verein PrimaJob werden ausschliesslich Sozialhilfe beziehende Personen beschäftigt, die von einer der Trägergemeinden zugewiesen werden.

Abklärungen bei kantonalen Stellen sowie beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Bern, ob der Verein PrimaJob weiter der Stellenmeldepflicht unterstehe oder nicht, ergaben keine verbindliche Klärung.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass Träger von Beschäftigungsprogrammen für Ausgesteuerte bzw. für Langzeitarbeitslose eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen und deshalb von der Meldepflicht ans RAV ausgenommen werden können?
2. Würde sich die Regierung bei den zuständigen Stellen des Bundes für eine Befreiung der Träger von Beschäftigungsprogrammen von der Meldepflicht einsetzen?
3. Wie beurteilt die Regierung den Bürokratieaufwand, falls wider Erwarten eine Meldepflicht für Träger von Arbeitsintegrationsmassnahmen besteht? »

17. September 2018

Gut-Buchs
Tinner-Wartau
Zoller-Quarten